



Übersichtsplan ohne Massstab

Vorprüfungsbericht

vom: 18. Oktober 2017

Mitwirkung

vom: 3. April 2017

bis: 2. Mai 2017

Öffentliche Auflage

vom: 10. November 2017

bis: 11. Dezember 2017

Beschlossen vom Stadtrat

am: 6. März 2018

Der Stadtmann

B. Horlacher

Der Stadtschreiber

V. Sauer

Genehmigung

Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Aarau, den

13. August 2018

Der Generalsekretär:

Gestaltungsplan Am Rain

gemäss § 21 BauG

Genehmigungsexemplar

Sondernutzungsvorschriften

Weitere Bestandteile des Gestaltungsplanes:

- Situationsplan 1:500
- orientierender Planungsbericht (mit Beilagen)

Erstellung 30.08.2016 / bel

Revidiert 28.08.2017 / bel

Architektur

Adrian Streich Architekten AG
Badenerstrasse 156
CH-8004 Zürich

Landschaftsarchitektur

Schmid Landschaftsarchitekten GmbH
Uetlibergstrasse 137
CH-8045 Zürich

Raumentwicklung

Metron Raumentwicklung AG
Stahlrain 2
CH-5201 Brugg

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Ziel und Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich und Bestandteile	3
§ 3	Richtprojekt	3
§ 4	Verhältnis zum übergeordneten Recht	3
§ 5	Generelle Lage und Abmessung	3
B	Nutzung und Gestaltung	4
§ 6	Nutzweise	4
§ 7	Ausnützung	4
§ 8	Baubereiche	4
§ 9	Vorspringende Gebäudeteile	5
§ 10	Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten	5
§ 11	Maximale Höhenkoten	5
§ 12	Geschosse	5
§ 13	Gestaltung	5
§ 14	Dachgestaltung	6
C	Freiraum	6
§ 15	Freiraum	6
§ 16	Bepflanzung	7
§ 17	Bestehende Trafostation	7
D	Erschliessung und Parkierung	7
§ 18	Erschliessung für motorisierten Verkehr	7
§ 19	Fusswege	8
§ 20	Parkierung Personenwagen	8
§ 21	Parkierung Fahr- und Motorräder	9
E	Umwelt	9
§ 22	Meteorwasser	9
§ 23	Abfallentsorgung	9
§ 24	Energie	9
F	Schlussbestimmungen	10
§ 25	Etappierung	10
§ 26	Inkrafttreten, Änderung und Aufhebung	10

Präambel

Der Stadtrat von Brugg erlässt gestützt auf § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 den nachstehenden Gestaltungsplan:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹ Der Gestaltungsplan sichert einen städtebaulich und architektonisch hochwertigen Ersatz der bestehenden Wohnbauten bei gleichzeitiger, massvoller Verdichtung des Gestaltungsplangebiets.

§ 2 Geltungsbereich und Bestandteile

¹ Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan bezeichneten Perimeter.

² Der Gestaltungsplan besteht aus den nachfolgenden Sondernutzungsvorschriften (SNV) und dem zugehörigen Situationsplan 1:500.

§ 3 Richtprojekt

¹ Das Richtprojekt vom 10.02.2017 dient als Beurteilungsgrundlage für die Neubauten und die Freiraumgestaltung und ist bei der weiteren Projektierung bzw. bei der Auslegung der Gestaltungsplanvorschriften beizuziehen.

² Die Neubauten und die Freiräume müssen mindestens eine gleichwertige städtebauliche, gestalterische und ökologische Qualität aufweisen wie das Richtprojekt.

³ Abweichungen vom Richtprojekt sind möglich (z. B. Fassadengestaltung), sofern dessen Qualität gewahrt bleibt. Sie sind zu begründen und müssen nachweislich zu einem besseren Gesamtergebnis beitragen.

§ 4 Verhältnis zum übergeordneten Recht

¹ Soweit der Gestaltungsplan keine anderen Festlegungen enthält, gilt die Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Brugg.

² Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

§ 5 Generelle Lage und Abmessung

¹ Bei den im Situationsplan mit "generelle Lage und Abmessung" bezeichneten Elementen besteht zugunsten der weiteren Projektierung ein Handlungsspielraum bei der definitiven Lage und Abmessung des Standorts.

B Nutzung und Gestaltung

§ 6 Nutzweise

¹ Im Gestaltungsplanperimeter sind Wohnungen und nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig.

² In den Erdgeschossen entlang der Zurzacherstrasse sind vorzugsweise Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit schwachem Kundenverkehr, Ateliers oder Wohnateliers anzusiedeln.

³ Anlieferungsflächen für Personen- und Lieferwagen bis max. 3.5 t sind nur in Verbindung mit den Erdgeschossnutzungen gemäss § 6 Abs. 2 SNV zulässig.

⁴ Der Stadtrat kann andere Nutzungen zulassen, sofern nachgewiesen wird, dass kein Bedarf nach Nutzungen gemäss Abs. 2 gegeben ist. Das Erstellungsrecht für die Anlieferungsflächen gemäss Abs.3 entfällt, sobald auf die Umsetzung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit schwachem Kundenverkehr verzichtet wird.

§ 7 Ausnützung

¹ Für das Gestaltungsplangebiet gilt eine Ausnützungsziffer von maximal 1.2.

§ 8 Baubereiche

¹ Gebäude dürfen nur innerhalb der durch Baulinien begrenzten Baubereiche erstellt werden. Die Baulinien ersetzen die zonengemässen Grenzabstände und die gesetzlichen Strassenabstände.

² Die Gebäude dürfen bis an die Baulinien gestellt werden. Es gilt die geschlossene Bauweise.

³ Neubauten sind grundsätzlich auf die Pflichtbaulinien zu stellen. Die Pflichtbaulinien gelten über alle realisierten Geschosse. Untergeordnete Abweichungen (z. B. zur Anpassung des Eingangshofs) sind zulässig.

⁴ Ausserhalb der Baubereiche sind folgende Bauten und Anlagen zulässig:

- unterirdische Bauten und Unterniveaubauten,
- Klein- und Kleinstbauten sowie
- Elemente der Freiraumgestaltung (z. B. Mauern, Sitzgelegenheiten, Pergolas, Velounterstände).

⁵ Untergeordnete Bauten und Anlagen innerhalb des Strassenabstandsraums bedürfen einer Ausnahmegewilligung gemäss § 67a Abs. 2 BauG.

§ 9 Vorspringende Gebäudeteile

¹ Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens 1,50 m, bei Klein- und Anbauten höchstens 60 cm über die Baulinien und dürfen – mit Ausnahme von Dachvorsprüngen und Vordächern – pro Gebäudeeinheit gesamthaft nicht breiter sein als ein Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts. Davon ausgenommen sind die Eingangshofbereiche, die gemäss § 15 Abs. 4 SNV zu gestalten sind.

² In den Abstandsraum von Strassen dürfen ragen:

- a) Dachvorsprünge, wenn sie wenigstens 4,50 m über dem Strassenniveau liegen,
- b) andere vorspringende Gebäudeteile, wenn sie die Voraussetzungen für eine erleichterte Ausnahmegewilligung gemäss § 67a BauG erfüllen.

§ 10 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten

¹ Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten haben gegenüber der städtischen Parzelle Nr. 2057 entlang der Zurzacherstrasse und gegenüber der Am Rain-Strasse einen Abstand von 4.0 m einzuhalten. Davon ausgenommen sind Elemente für die Hangsicherung und Foundationen.

§ 11 Maximale Höhenkoten

¹ Die im Situationsplan festgelegten maximalen Höhenkoten in Meter über Meer (m ü. M.) dürfen nur durch Dachaufbauten im Sinne von Absatz 2 überschritten werden.

² Als Dachaufbauten im Sinne des Gestaltungsplans gelten Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Kamine, Liftüberfahrten sowie technische Aufbauten (z. B. Zu- und Abluffassung).

³ Die Ausdehnung der Dachaufbauten ist auf das Nötigste zu minimieren.

§ 12 Geschosse

¹ Innerhalb der zulässigen, maximalen Höhenkoten ist die Geschosszahl im Rahmen des übergeordneten Rechts frei wählbar.

² Gegenüber der Zurzacherstrasse sind nur drei Vollgeschosse zulässig.

³ Attikageschosse sind im Gestaltungsplangebiet nicht zulässig.

§ 13 Gestaltung

¹ Bauten, Anlagen, Umschwung und Terrainveränderungen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird.

² Mit den Baugesuchen sowie bei zukünftigen Sanierungsvorhaben ist jeweils ein Farb- und Materialkonzept einzureichen.

§ 14 Dachgestaltung

¹ Im Gestaltungsplanperimeter sind nur Flachdächer zulässig.

² Die Dächer sind als ruhige und homogene Dachlandschaft auszubilden.

³ Flachdächer sind, soweit sie nicht im Sinne von § 11 Abs. 2 SNV genutzt werden, ökologisch wertvoll und extensiv gemäss SIA Norm 312 zu begrünen.

C Freiraum

§ 15 Freiraum

¹ Der Freiraum ist gemäss dem Richtprojekt weiter zu detaillieren und in verschiedene Nutzungsbereiche zu gliedern.

² Die im Situationsplan bezeichneten Spielbereiche sind als gemeinschaftlich nutzbare Spielflächen zu gestalten, die eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufweisen (z. B. Art des Spielgeräts, Materialwahl, Sonnenschutz). Sie haben den Ansprüchen unterschiedlicher Altersgruppen Rechnung zu tragen.

³ Die Erschliessungsfläche an der Zurzacherstrasse und der Am Rain-Strasse dient als Übergangsbereich zwischen Strasse und Siedlung. Entlang der Erschliessungsfläche sind Hauseingänge, kleine baumbestandene Plätze, die oberirdischen Parkfelder und die Aufgänge in den Innenhofbereich anzuordnen. Für die Zugänge zur Velogarage und zu den Entsorgungsanlagen sind Einlässe vorzusehen.

⁴ Der Eingangshofbereich an der Zurzacherstrasse dient als Zugangsbereich zu den oberen Hauseingängen. Der Hof ist umlaufend gedeckt und in der Mitte mit einer grossen Öffnung zu gestalten. Die Überdeckung beträgt maximal 60% der Bereichsfläche. Mit einem hochwertigen Belag und gestalterischen Akzenten (z. B. Brunnen, Pflanzen) ist für eine unverwechselbare Identität zu sorgen.

⁵ Die Grünfläche dient als ökologische Ausgleichsfläche und Ruhepol für die Siedlung. Sie ist als grosszügiger, ökologisch wertvoller Blumenrasen mit markanten Bäumen, Strauchgruppen und Krautsäumen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Schmale Wegverbindungen haben die Zurzacher- und die Am Rain-Strasse mit den sekundären Hauseingängen zu verbinden. Innerhalb der Grünfläche sind untergeordnete Möglichkeiten zur Aneignung durch die Bewohner zu schaffen (z. B. Sitzgelegenheiten, Mietergärten).

⁶ Der Übergangsbereich Grün- und Erschliessungsfläche kann sowohl als Erweiterung der Erschliessungs- bzw. der Grünflächen genutzt werden.

⁷ Der Innenhofbereich dient als grüner, sozialer Raum für alle Bewohner. An zentraler Stelle ist ein Spielplatz mit schattenspendenden Bäumen und einem Aufenthaltsort (z. B. bewachsene Pergola) vorzusehen. Die seitlichen Bereiche sind als Blumenrasenflächen mit Zier- und Obstbäumen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Der Zugang aus den Erdgeschosswohnungen auf die Rasenflächen ist zu gewährleisten.

⁸ Mit jeder Bauetappe ist ein Umgebungsplan einzureichen und von der Stadt Brugg genehmigen zu lassen. Mit dem Umgebungsplan der ersten Bauetappe ist eine gute Gestaltung des Schnittstellenbereichs zwischen den beiden Bauetappen nachzuweisen.

⁹ Vor jeder Bauabnahme ist ein Pflegekonzept für die Umgebung einzureichen und von der Stadt Brugg genehmigen zu lassen.

¹⁰ Die bestehende Lärmschutzwand entlang der Zurzacherstrasse ist in Abstimmung mit den Bauetappen und den kantonalen Behörden zurückzubauen.

§ 16 Bepflanzung

¹ Im Gestaltungsplangebiet sind nur 100% einheimische oder standortgerechte, ökologisch wertvolle Sträucher und Bäume zulässig.

² Der Einsatz von Pflanzen, die gemäss InfoFlora als invasive Neophyten klassifiziert sind, ist nicht zulässig.

³ Entlang der Zurzacherstrasse ist eine Baumreihe zu pflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen, dass die Einrichtung zweier Anlieferungsflächen möglich ist.

§ 17 Bestehende Trafostation

¹ Die bestehende Trafostation ist in Koordination mit der IBB Strom AG in den Ersatzneubau zu integrieren.

D Erschliessung und Parkierung

§ 18 Erschliessung für motorisierten Verkehr

¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt rückwärtig über die Am Rain-Strasse an den im Situationsplan bezeichneten Bereichen.

² Ab der Zurzacherstrasse sind nur untergeordnete Zufahrten (z. B. für Anlieferung, Umschlag, Notzufahrten) zulässig.

³ Falls auf der Parzelle Nr. 1823 ein Neubau mit Tiefgarage erstellt wird, ist zu Gunsten der Parzelle Nr. 1856 die Mitbenützung der Tiefgarage, insbesondere durch dauernde und entgeltliche Zuteilung von drei Parkfeldern mit Anschlussrecht für eine Fussgänger Verbindung oder durch Gewährung eines Anschlussrechts für eine auf der Parzelle Nr. 1856 erstellte Tiefgarage, mittels Grunddienstbarkeit in geeigneter Weise zu sichern. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag ist mit dem Baugesuch für die

2. Etappe nach § 25 Abs. 2 SNV einzureichen. Die erforderlichen Dienstbarkeiten werden durch die Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 1823 unentgeltlich eingeräumt. Die Kosten für den Dienstbarkeitsvertrag und für die erforderlichen baulichen Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 1856.

§ 19 Fusswege

¹ Der Gestaltungsplanperimeter ist mit einem feinmaschigen, beide Etappen umfassenden Fusswegnetz auszustatten.

² Der im Situationsplan bezeichnete öffentliche Gehweg entlang der Zurzacherstrasse hat eine Mindestbreite von 2 m aufzuweisen.

³ Der öffentliche Gehweg ist dauernd und unentgeltlich für die Benützung durch die Allgemeinheit freizuhalten und mittels Grunddienstbarkeit zu sichern. Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag ist mit dem ersten Baugesuch einzureichen.

⁴ Die Bauherrschaften haben den öffentlichen Gehweg in zwei Etappen und auf eigene Kosten zu erstellen.

⁵ Die im Situationsplan bezeichneten arealquerenden Durchwegungen dienen der Quartierverbindung zwischen der Zurzacherstrasse und der Strasse Am Rain. Sie haben eine Mindestbreite von 1.20 m aufzuweisen.

⁶ Die arealquerenden Durchwegungen sind mit geschwungenen Wegführungen auszuführen.

⁷ Die Bauherrschaften erstellen die arealquerenden Durchwegungen auf eigene Kosten.

§ 20 Parkierung Personenwagen

¹ Das Parkfelder-Angebot für Wohnnutzungen ist auf 75 - 85% des Richtwerts gemäss VSS-Norm SN 640 281 zu reduzieren. Für die Besucher sind zusätzlich 10% der Bewohner-Parkfelder bereitzustellen.

² Das Parkfelder-Angebot für die übrigen Nutzungen hat sich nach den entsprechenden Werten der VSS-Norm SN 640 281 zu richten.

³ Die Parkfelder sind grundsätzlich unterirdisch anzuordnen. Oberirdische Parkfelder sind nur in den im Situationsplan bezeichneten Bereichen "Besucher und Gewerbe PP" zulässig.

⁴ Werden die unterirdischen Abstellplätze in Etappen erstellt, ist die Anschlussmöglichkeit für die spätere Etappe sicherzustellen. Die Bauherrschaft hat mit dem Baugesuch für die erste Etappe einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

⁵ In der Tiefgarage sind bedarfsgerechte Auflademöglichkeiten für E-Fahrzeuge zu schaffen.

⁶ Die im Situationsplan bezeichneten Anlieferungsflächen dienen der Anlieferung und dem Umschlag für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe entlang der Zurzacherstrasse. Sie dürfen nicht als Kurzzeit- oder Dauerparkfelder genutzt werden.

⁷ Der Aufhebungsbeschluss für die bestehenden öffentlichen Parkfelder entlang der Zurzacherstrasse hat zusammen mit der Erteilung der Baubewilligung für die erste Bauetappe durch die Stadt Brugg zu erfolgen. Die Fläche der aufgehobenen Parkfelder ist für den öffentlichen Gehweg zu nutzen.

§ 21 Parkierung Fahr- und Motorräder

¹ Die Anzahl Fahrradabstellplätze hat sich nach den VSS-Normen SN 640 065 und SN 640 066 zu richten. Fahrradabstellplätze sind in die übergeordnete Freiraumgestaltung zu integrieren.

² Die Anzahl Abstellplätze für Motorräder beträgt maximal 10% der Anzahl zu erstellender Parkfelder für Personenwagen.

³ Es sind Voraussetzungen für bedarfsgerechte Auflademöglichkeiten für E-Bikes zu schaffen.

E Umwelt

§ 22 Meteorwasser

¹ Das im Gestaltungsplangebiet anfallende, unverschmutzte Regenwasser ist in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser oder einem Vorfluter zuzuführen.

² Regenwasser, welches nicht versickert werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹ und nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans abzuleiten.

§ 23 Abfallentsorgung

¹ Für die Bewirtschaftung der im Gestaltungsplangebiet anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

§ 24 Energie

¹ Neubauten haben eine effiziente und ökologisch ausgerichtete Energieversorgung aufzuweisen. Sie sind so zu erstellen, dass sie:

- dem jeweils gültigen MINERGIE®-Standard entsprechen,
- oder höchstens 80% des zulässigen Heizwärmebedarfs gemäss § 5 Abs. 4 der jeweils gültigen Energieverordnung (EnergieV) benötigen und den Wärmebedarf für das Warmwasser mehrheitlich mit erneuerbarer Energie decken,

¹ SR 814.20

- oder ausschliesslich erneuerbare Energie oder Abwärme nutzen.

F Schlussbestimmungen

§ 25 Etappierung

¹ Das Gestaltungsplangebiet darf in zwei Etappen gemäss dem Situationsplan überbaut werden.

² Die erste Etappe umfasst die nordöstliche, die zweite Etappe die südwestliche Perimeterhälfte.

³ Die Neubauten der zweiten Etappe müssen die Traufhöhen entlang der Zurzacherstrasse und die Höhenkoten der Umgebung entlang der Etappengrenze von der ersten Etappe übernehmen.

⁴ Der Neubau der zweiten Bauetappe hat bezüglich Farbe, Materialisierung usw. eine verwandte Fassadengestaltung wie der Neubau der ersten Etappe aufzuweisen.

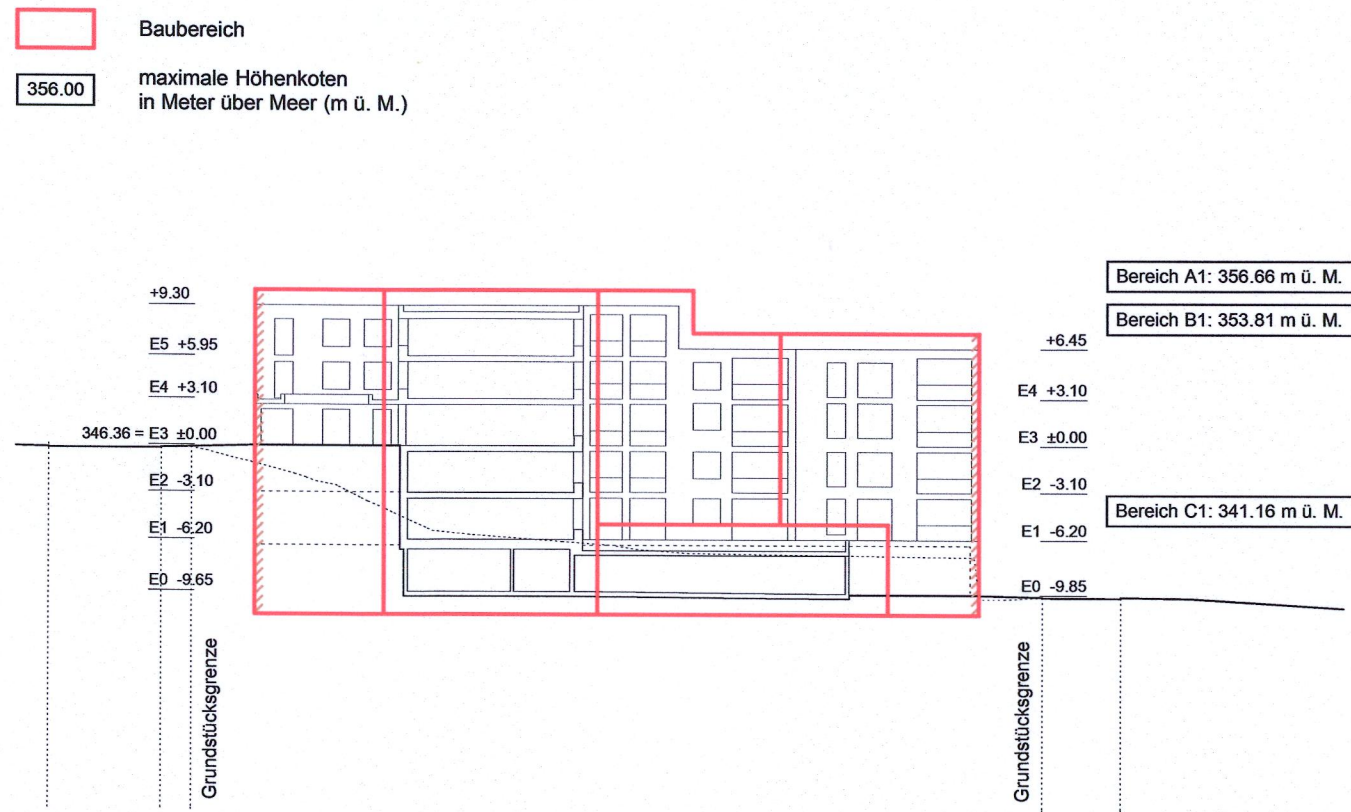
⁵ Die Fläche der öffentlichen Parkfelder entlang der Zurzacherstrasse ist in der ersten Bauetappe aufzuheben und für den öffentlichen Gehweg freizugeben.

§ 26 Inkrafttreten, Änderung und Aufhebung

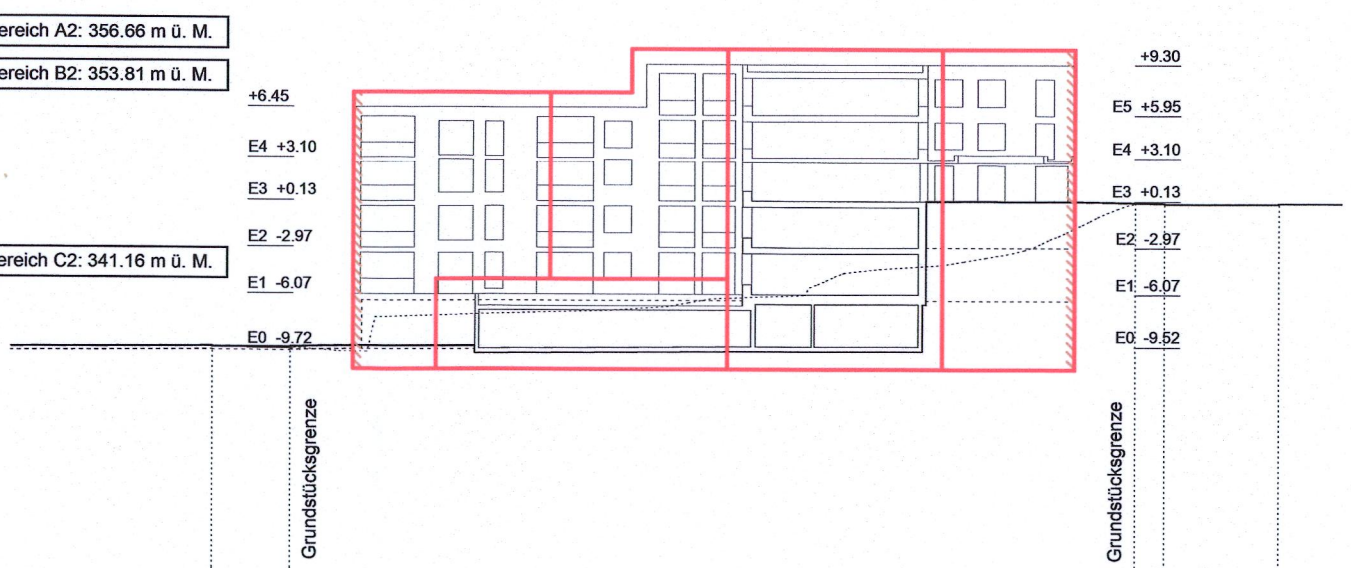
¹ Der Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sondernutzungsvorschriften tritt mit der Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt in Kraft.

² Die Änderung oder Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplans.

Genehmigungsinhalt



Lichtprofil AA mit Richtprojekt 1:500



Lichtprofil BB mit Richtprojekt 1:500



Genehmigungsinhalt

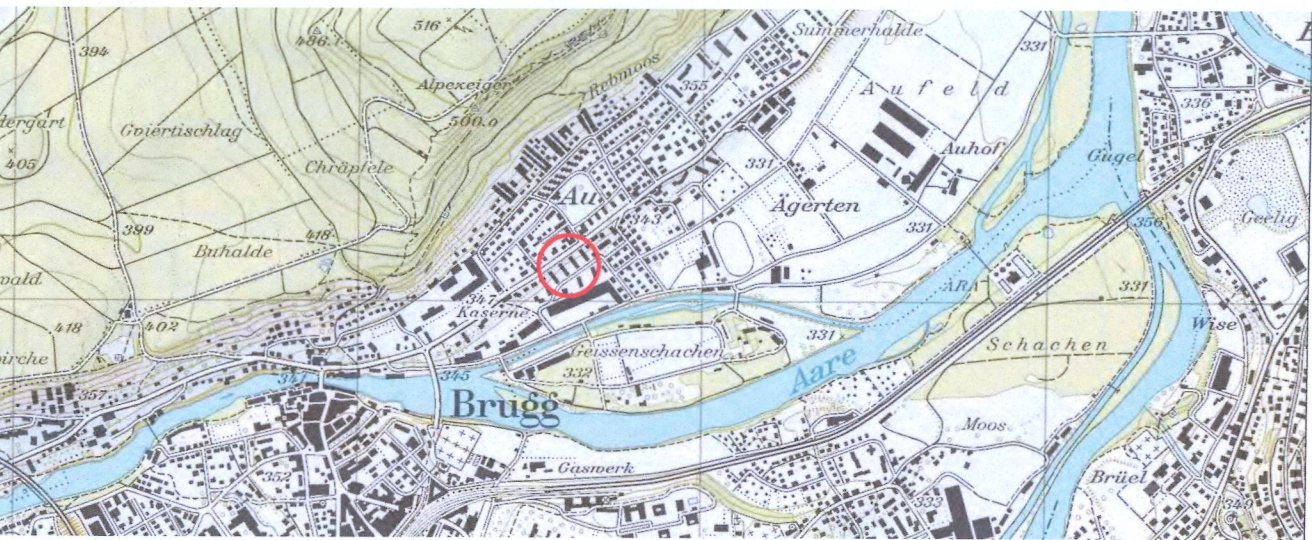
- Gestaltungsplanperimeter
- Baulinie
- Pflichtbaulinie
- 341.30 maximale Höhenkoten in Meter über Meer (m ü. M.)
- Bereich für Ein- und Ausfahrt Einstellhalle
- Öffentlicher Gehweg (generelle Lage)
- Arealquerende Durchwegung (generelle Lage)
- Spielbereich (generelle Lage)
- Trafostation (generelle Lage)
- Erschliessungsfläche (generelle Lage und Abmessung)
- Anlieferungsfläche für Fahrzeuge bis 3.5 Tonnen (generelle Lage und Abmessung)
- Besucher und Gewerbe PP (generelle Lage und Abmessung)
- Fahrradstellfläche (generelle Lage und Abmessung)
- Fahrradstellfläche nicht betriebsnotwendig (generelle Lage und Abmessung)
- Strassenbegleitende Baumreihe mit Baumscheiben (generelle Lage und Abmessung)
- Eingangsbereich (generelle Lage und Abmessung)
- Grünfläche (generelle Lage und Abmessung)
- Übergangsbereich Grün- und Erschliessungsfläche (generelle Lage und Abmessung)
- Innenhofbereich (generelle Lage und Abmessung)

Orientierungsinhalt

- Bestehende Bauten
- Perimeter Graphis / Perimeter SVEA
- Richtprojekt Gebäudevolumetrie
- Richtprojekt Bäume
- Richtprojekt arealinterne Durchwegung
- Markierte Fussgängerschutzinsel
- Feuerwehrestellflächen 6 x 11 m

Stadt Brugg

Kanton Aargau



Übersichtsplan ohne Massstab

Vorprüfungsbericht vom: 18. Oktober 2017
Mitwirkung vom: 3. April 2017 bis: 2. Mai 2017
Öffentliche Auflage vom: 10. November 2017 bis: 11. Dezember 2017

Beschlossen vom Stadtrat

Der Stadtmann

B. H. H. H.
Der Stadtschreiber

am: 6. März 2018

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung

Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Genehmigung Aarau, den 23. August 2018
Der Generalsekretär

Gestaltungsplan Am Rain

gemäss § 21 BauG

Genehmigungsexemplar

Situationsplan 1:500

Weitere Bestandteile des Gestaltungsplanes:
- verbindliche Sondernutzungsvorschriften
- orientierender Planungsbericht (mit Beilagen)

0 5 10 15 20 N

Plan-Nr.	AGG1000	Erstellung	30.08.2016 / bel
Grösse	840 x 594 mm	Revidiert	28.08.2017 / bel
Architektur	Adrian Streich Architekten AG Badenerstrasse 156 CH-8004 Zürich		
Landschaftsarchitektur	Schmid Landschaftsarchitekten GmbH Uetlibergstrasse 137 CH-8045 Zürich		
Raumentwicklung	Metron Raumentwicklung AG Stahlrain 2 CH-5201 Brugg		